

Steirerobst Ges. m. b. H. Gleisdorf,
Ausfallshaftung des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 291.)
(10-23 Ste 12/10-1959.)

272.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für aufzunehmende Darlehen der Steirerobst Ges. m. b. H. in Gleisdorf bis zum Gesamtbetrag von 2.200.000 S (i. W. Zweimillionenzweihunderttausend Schilling) die Ausfallsbürgschaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die Laufzeit der Darlehen hat mindestens 20 Jahre zu betragen.

2. Im Falle der Realisierung der Ausfallsbürgschaft des Landes hat sich der Darlehensgeber bereit zu erklären, den Zinssatz für den in diesem Zeitpunkt noch aushaftenden Darlehensrest auf den Zinssatz eines Kommunaldarlehens der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark (dzt. 7½%) zu ermäßigen.

3. Den Gesellschaftern der Steirerobst Ges. m. b. H. ist zu empfehlen, das Gesellschaftskapital der Ges. m. b. H. um 580.000 S zu erhöhen.

4. Die Gesellschafter der Steirerobst Ges. m. b. H. haben dem Land Steiermark für die Bürgschaft von 2.200.000 S die Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Gesellschaftseinlagen zu gewähren.

5. Der Landesregierung ist das Recht zur Überprüfung der Betriebsabrechnung und ein allgemeines Kontrollrecht über die Gebarung der Steirerobst Ges. m. b. H. einzuräumen.

6. In entsprechenden Bürgschaftsverträgen sind unter Erfassung sonst noch möglicher Sicherungen die näheren Vereinbarungen zwischen dem Land Steiermark und der Steirerobst Ges. m. b. H., den Rückbürgen und dem Darlehensgeber zu treffen.

Außerdem ist im Abs. 1 der Vorlage nach dem Betrag von 1.000.000 S einzufügen:

„der Fruhage, Früchteverwertungs- und Handelsges. m. b. H. u. Co., KG. mit einer Stammeinlage von 1.000.000 S.“

Die Gewährung einer Zuwendung von 420.000 S zu Lasten der apl. Post 736,51 „Maßnahmen zur Absatzförderung des steirischen Obstes“ an die Steirerobst Ges. m. b. H. Gleisdorf wird genehmigt.

39. Sitzung am 11. Dezember 1959.

(Beschlüsse Nr. 273 bis 282.)

273.

Arens-Rintelen Anna,
Bauer Elisabeth,
Beletz Maria,
Glauninger Cäcilia,
Göschl Rosa,
Müllner Aloisia,
Schmitt Eleonora,
Schuch Blanka,
Seelig Johanna,
Suschek Josef,
Gewährung von
Gnadengaben bzw.
a.-o. Versorgungsgenüssen oder
Ehrenrenten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 242.)
(1-82 Ga 27/31-1959.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an Personen, die sich um die Steiermark Verdienste erworben haben bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Der Witwe nach dem verstorbenen ehemaligen Landeshauptmann von Steiermark, Universitätsprofessor a. D. Dr. Anton Rintelen, wiederverehelichte Anna A r e n s - R i n t e l e n, geboren am 15. September 1884, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Josef-Marx-Straße 10, über ihr Ansuchen in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer schweren Erkrankung, die eine ständige Betreuung erfordert, mit Wirksamkeit ab 1. August 1958 die Erhöhung des derzeitigen außerordentlichen Versorgungsgenusses von 1500 S monatlich brutto auf 2000 S brutto (zweitausend Schilling).

2. Der Witwe nach dem ehemaligen Vertragsbediensteten Karl B a u e r (Kraftfahrer bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung), Elisabeth B a u e r, geboren am 15. Jänner 1900, wohnhaft in Graz, Lessingstraße 9, über ihr Ansuchen in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage, mit Wirksamkeit ab 1. November 1958 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen fiktiver Witwenpension und der von der Sozialversicherung flüssiggestellten Witwenrente.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich zusammen wie folgt:

Fiktive Witwenpension inklusive	
Wohnungsbeihilfe brutto	S 693'82
abzüglich Witwenrente seitens der	
Sozialversicherung brutto	<u>S 619'20</u>
ao. Versorgungsgenuß	S 74'62
(vierundsiebzig 62/100 Schilling).	

3. B e l e t z Maria, ehemalige Pflegerin der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“, geboren am 13. April 1908, wohnhaft in Graz-Straßgang, Schwarzer Weg Nr. 58, die Erhöhung des ihr mit Regierungssitzungsbeschluß vom 14. April 1953 bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses von monatlich 100 S in Berücksichtigung ihrer Arbeitsbehinderung und ihrer wirtschaftlichen Lage mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1959 gegen jederzeitigen Widerruf auf monatlich 200 S (zweihundert Schilling).

4. Der geschiedenen Witwe nach dem am 7. Mai 1953 verstorbenen ehemaligen definitiven Anstaltschmied Franz G l a u n i n g e r, Cäcilia Glauninger, geboren am 12. Mai 1904, wohnhaft in Graz-Sankt

Peter, Rudolfstraße 188, auf ihr Ansuchen gegen jederzeitigen Widerruf und auf die Dauer der Wittenschaft mit Wirkung ab 1. März 1959 für einen Zeitraum von 3 Jahren ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 200 S (zweihundert Schilling).

5. Der Mutter nach der am 27. Juli 1958 verstorbenen Dr. Rosa Holler, Bibliotheksrat an der Steiermärkischen Landesbibliothek, Rosa Göschl, geboren am 3. August 1890, wohnhaft in Graz, Hafnerstraße Nr. 55, die von ihrer Tochter zum überwiegenden Teil miterhalten wurde und durch deren Tod in eine wirtschaftlich bedrängte Lage geraten ist, über Ansuchen mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1958 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 350 S (dreihundertfünfzig Schilling).

6. Der Witwe nach dem auf einer Dienstreise tödlich verunglückten Vertragsbediensteten Ing. Ernst Müllner, Aloisia Müllner, geboren am 27. Mai 1925, wohnhaft in Feldbach, Raabauersiedlung 101, über ihr Ansuchen in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Notlage und ihrer Versorgungspflichten für drei Kinder Elfriede, geboren am 26. April 1947, Werner, geboren am 8. November 1950, Ernst, geboren am 27. Jänner 1953, für letztere mit Wirksamkeit ab 1. November 1958 bis auf weiteres bzw. bis zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, ein außerordentlicher Versorgungsgenuß pro Kind von monatlich 330 S, somit in Gesamthöhe von 990 S (neunhundertneunzig Schilling).

7. Der Witwe nach dem am 16. Februar 1955 verstorbenen ehemaligen Vertragsbediensteten Doktor Franz Schmitt, Eleonora Schmitt, geboren am 14. Jänner 1901, wohnhaft in Graz, Felix-Dahn-Platz Nr. 10, über ihr Ansuchen die Umwandlung des mit Sitzungsbeschluß vom 14. September 1955 mit Wir-

kung vom 1. März 1955 bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses in Höhe von 30 % der ihrem verstorbenen Gatten jeweils fiktiv gebührenden Zusatzrente im derzeitigen Betrag von 441'20 S monatlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1959 gegen jederzeitigen Widerruf bzw. bis zur allfälligen Wiederverhehlung oder Erlangung anderer ausreichender Unterhaltsmittel in einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in Form eines gleichbleibenden Befrages von monatlich 350 S (dreihundertfünfzig Schilling).

8. Der Witwe nach dem verstorbenen Oberrechnungsrat Julius Schuch, Blanka Schuch, geboren am 12. November 1890, wohnhaft in Graz, Trappengasse 8, über Ansuchen die Erhöhung ihres seit 1923 gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von derzeit 428 S brutto mit Wirksamkeit ab 1. September 1958 um 150 S auf monatlich 578 S brutto (fünfhundertachtundsiebzig Schilling).

9. Der beim Steiermärkischen Landeskonservatorium als vertragliche Ausbildungslehrkraft für Klavier beschäftigt gewesenen Johanna Seelig, Professor, geboren am 13. Mai 1891, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Lindenhofweg Nr. 9, über ihr Ansuchen in Würdigung ihrer musikpädagogischen Verdienste mit Wirksamkeit ab 1. Dezember 1958 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 1500 S (eintausendfünfhundert Schilling).

10. Dem bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“ als Schuster beschäftigt gewesenen Vertragsbediensteten Josef Susek, geboren am 27. Februar 1880, wohnhaft in Graz-Straßgang, Kehlberg 85, die Erhöhung des mit Sitzungsbeschluß vom 12. Dezember 1950 gegen jederzeitigen Widerruf bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses von derzeit 184 S mit Wirkung ab 1. Oktober 1958 auf monatlich 350 S (dreihundertfünfzig Schilling).

Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur,
Grundkauf für ein neues Amtsgebäude.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 287.)
(10-24 Bu 12/24-1959.)

274.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Grundstücke Pz. Nr. 104/1 und Pz. Nr. 226/1 der Liegenschaft EZ. 1108, KG. Bruck/Mur im Ausmaße von 4809 m² um den Kaufpreis von 640.000 S zuzüglich Nebengebühren von 2000 S sowie die Verrechnung des Kaufschillings samt Nebengebühren von zusammen 642.000 S als überplanmäßige Ausgabe zu Lasten der Post 92,10 des a.-o. Haushaltes 1959 und die Bedeckung durch Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld,
 Grundkauf für ein neues Amtsgebäude.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 294.)
 (10-24 FÜ 7/13-1959.)

275.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines 1679 m² großen Grundstückes von der Sparkasse Fürstenfeld zum Preis von 131.000 S, Nebengebühren inbegriffen, zwecks Errichtung eines neuen Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld sowie der weitere Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der für diese Ausgabe erforderlichen Mittel werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Schragen Franz, Ok.-Rat, Fürstenfeld,
 Ausfallhaftung des
 Landes für ein
 Darlehen.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 299.)
 (10-23 FÜ 5/9-1959.)

276.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für ein von Herrn Ökonomierat Franz Schragen in Fürstenfeld bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes hypothekarisch gesichertes Kommunalbardarlehen in Höhe von 600.000 S die Ausfallhaftung zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller erforderlichen Sicherheiten festzulegen.

Landes-Heil- und Pflegeanstalt
 für Geisteskranke
 in Graz, Bedeckung
 von Mehrausgaben
 im Landwirtschafts-
 betrieb.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 300.)
 (12-191 Fh 12/18-1959.)

277.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abdeckung eines Mehrerfordernisses von zusammen 21.000 S für die Anschaffung einer Melkanlage und eines Bindemähers für den Landwirtschaftsbetrieb der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Graz bei bereits erzielten Einsparungen im ordentlichen Haushalt dieser Heil- und Pflegeanstalt (UVP. 5251,44) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Fuchs Irmgard, Vertragsbedienstete.
 Hilflöszuschuß.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 301.)
 (1-73 Fu 13/11-1959.)

278.

Der Vertragsbediensteten Irmgard Fuchs, in Dienstesverwendung beim Landeshilfsamt, wird in analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 55, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe, ein Hilflöszuschuß in der Höhe von 300 S monatlich mit Wirkung ab 1. September 1959 für die Dauer des Dienstverhältnisses zu Lasten Unterabschnitt 021, Post 08, zuerkannt.

Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur,
 Bedeckung einer Überschreitung
 im ordentl. Haushalt.
 (Ldtg.-Einl.-Zl. 303.)
 (12-182 Bk 1/37-1959.)

279.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abdeckung eines Mehrerfordernisses von 70.000 S für die Durchführung der Verlegung von Plastikböden auf der chirurgischen Abteilung des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur aus den bereits erzielten bzw. den zu erwartenden Mehreinnahmen an den allgemeinen Pflegegebühren des Landeskrankenhauses Bruck an der Mur wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gemeindebedienstetengesetznovelle 1959.
(Ldtg.-Blge. Nr. 81.)
(7-46 Ge 5/22-1959.)

280.

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1959).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 17/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Beschlußfassung über die Aufnahme obliegt dem Gemeinderat. Die Aufnahme darf nicht rückwirkend ausgesprochen werden.“

1 a. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Außer den Monatsbezügen gebühren den öffentlich-rechtlichen Bediensteten Sonderzahlungen im gleichen Ausmaß, wie sie den Beamten des Landes Steiermark zustehen.“

2. § 26 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten;
- b) verwitweten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) geschiedenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- d) öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.“

3. Im § 26 Abs. 9 lit. a ist der Betrag von 460 S durch den Betrag von 550 S zu ersetzen.

4. § 26 Abs. 9 lit. b) hat zu lauten:

„b) in den übrigen Fällen des Abs. 8 lit. a und in den Fällen des Abs. 8 lit. b bis d 100 S.“

5. § 26 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden.“

6. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„Der Gemeinderat kann in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre verstrichen sind und der öffentlich-rechtliche Bedienstete in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat, als auch eine mindestens auf „gut“ lautende Gesamtbeurteilung nachweist. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung findet jedoch nicht statt.“

7. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Einmalige Belohnungen können vom Gemeinderat auch aus Anlaß eines 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hierbei ist auf den Monatsbezug des öffentlich-rechtlichen Bediensteten Bedacht zu nehmen. Scheidet der öffentlich-rechtliche Bedienstete nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die Einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm — im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse haben — schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand flüssiggemacht werden.“

8. § 40 Abs. 2 ist zu streichen. Der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

9. § 40 Abs. 4 ist zu streichen.

10. § 41 hat zu lauten:

„§ 41.

Naturalbezüge.

(1) Werden einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so hat er hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung heringebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die der Gemeinde erwachsenden Gesteungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse der Gemeinde geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.“

11. § 43 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Abfertigung gebührt jedoch

1. einem verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt;
2. einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.“

12. An die Stelle des Abs. 2 des § 44 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 43 Abs. 3 für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölfache

des Monatsbezuges.

(3) Tritt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) gemäß § 43 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 2 einzurechnen.“

13. Der Abs. 7 des § 50 erhält die Bezeichnung Abs. 8; als neuer Abs. 7 ist einzufügen:

„(7) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe D in die Dienstklasse IV befördert, so wird die in der

höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 sind sinngemäß anzuwenden.“

14. § 50 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 4 die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen der §§ 30 bis 32 sind sinngemäß anzuwenden.“

15. § 51 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigendem Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von sechs Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf vier Jahre, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(4) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zehn Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A in einer niedrigeren Verwen-

dungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte."

16. § 51 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Durch eine Überstellung nach Abs. 2, Abs. 3 erster Satz, und Abs. 4 erster Satz, wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(7) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt.“

17. § 51 Abs. 8 sind folgende Sätze anzufügen:

„Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 ergeben würde. Würde der öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens gemäß § 50 Abs. 3 vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.“

18. § 51 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung, einer Anstalt oder eines Unternehmens, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.“

19. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Professionisten, Kraftwagenlenkern, Schaffnern, Autobus- und Obuslenkern sowie Kanalarbeitern kann über ihren Antrag eine für den Ruhegenuß anrechenbare Verwendungszulage durch Gemeinderatsbeschluß mit Zustimmung der Landesregierung zuerkannt werden.“

20. § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In die Verwendungsgruppe I sind Facharbeiter als Partieführer, in die Verwendungsgruppe II Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialarbeiter, in die Verwendungsgruppe III gelernte Facharbeiter, Kraftwagenlenker, Schaffner, Autobus- und Obuslenker, angelernte Facharbeiter und Kanalarbeiter, in die Verwendungsgruppe IV angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter in qualifizierter Verwendung, in die Verwendungsgruppe V ungelernete Arbeiter, in die Verwendungsgruppe VI Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten einzureihen. Als angelernte Arbeiter haben ungelernete Arbeiter nach

einer den Betriebsverhältnissen angepaßten Anlernzeit zu gelten. Gelernte Facharbeiter sind Arbeiter, die nachweisbar ein Handwerk erlernt haben (Lehrzeugnis oder Gesellenprüfungszeugnis).“

21. § 63 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

- a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig verwendet werden kann;
- b) wenn er über ein Jahr ununterbrochen oder innerhalb dreier Jahre insgesamt eineinhalb Jahre dienstunfähig war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen;
- c) wenn er vor Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist;
- d) wenn er vor Vollendung des 60. Lebensjahres dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen;
- e) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand ausspricht.“

22. § 63 erhält folgenden neuen Absatz:

„(5) Der im zeitlichen Ruhestand befindliche öffentlich-rechtliche Bedienstete hat der Gemeinde jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme zu melden.“

23. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter öffentlich-rechtlicher Bediensteter binnen drei Jahren bzw. im Falle des § 65 Abs. 2 binnen 5 Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wobei ihm in den Fällen des § 63 Abs. 1 lit. a, b, c und d sowie Abs. 2 die Dauer des zeitlichen Ruhestandes für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden kann.“

24. § 65 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach einer zehnjährigen, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand:

- a) wenn er nach Vollendung des 60. Lebensjahres dienstunfähig und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist;
- b) wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat;
- c) wenn er sich mindestens drei Jahre im zeitlichen Ruhestand befunden hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit c finden auf öffentlich-rechtliche Bedienstete, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der dreijährigen im zeitlichen Ruhestand verbrachten Zeit eine solche von fünf Jahren tritt.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 10 erhalten die Bezeichnung 3 bis 11.

25. § 65 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen:

- a) mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat; der Gemeinderat kann den Übertritt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den dauernden Ruhestand über den genannten Zeitpunkt aufschieben, falls das Verbleiben des öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Dienststand im öffentlichen Interesse liegt. Der Zeitpunkt des Übertrittes des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den dauernden Ruhestand ist im Aufschiebungsbescheid kalendermäßig anzugeben. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der öffentlich-rechtliche Bedienstete das 70. Lebensjahr zurücklegt, ist unzulässig;
- b) wenn er nach Vollendung des 60. Lebensjahres dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen;
- c) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Versetzung in den dauernden Ruhestand ausspricht;
- d) im Falle des § 12 Abs. 7.“

25 a. Nach § 71 ist ein neuer § 71 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 71 a.

Mindesthöhe der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(1) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes sowie Hinterbliebenen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt, sofern ihr Ruhe- und Versorgungsgenüß zuzüglich der Familienzulagen die im § 292 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, festgesetzten Richtsätze nicht erreicht, eine Zulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhe- bzw. Versorgungsgenüß (einschließlich Familienzulagen) und diesen Richtsätzen.

(2) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes sowie den Hinterbliebenen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die

- a) selbständig erwerbstätig sind,
- b) auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen oder
- c) Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung oder
- d) Anspruch auf Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung besitzen,

gebührt eine Zulage nach Abs. 1 nicht, wenn ihr Gesamteinkommen die Richtsätze des § 292 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, erreicht oder überschreitet.

(3) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes weiblichen Geschlechts gebührt eine Zulage nach Abs. 1 nur dann, wenn sie als alleinige Familienerhalter anzusehen sind.“

26. § 84 Abs. 1, letzter Satz, hat zu lauten:

„Ferner sind dem Pensionsfonds der Gemeinden die von den öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge (§ 40) und die Über-

weisungsbeträge gemäß §§ 308 und 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuzuführen.“

27. Nach § 84 ist ein neuer § 84 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 84 a.

Verpflichtung des Fonds zu Rückzahlungen.

Der Pensionsfonds der Gemeinden hat rechtmäßig entrichtete einmalige Beiträge, Jahresumlagen, Pensionsbeiträge und Überweisungsbeiträge nicht zurückzahlen, es sei denn, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wird gemäß § 66 aufgelöst oder der öffentlich-rechtliche Bedienstete wird entlassen. In diesen Fällen hat der Pensionsfonds über Antrag der Gemeinde die für den betreffenden Bediensteten entrichteten Jahresumlagen (§ 84) und Pensionsbeiträge (§ 40) bis zur Höhe des von der Gemeinde gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zu leistenden Überweisungsbeitrages zurückzahlen.“

28. § 116 Abs. 7, letzter Satz, hat zu lauten:

„Solche Verfügungen sind nur bis 31. Dezember 1959 zulässig.“

29. § 116 Abs. 8, letzter Satz, hat zu lauten:

„Diese Personalzulage gilt als Teil des Monatsbezuges (§ 25); sie ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.“

30. Die Abs. 10 und 11 des § 116 erhalten die Bezeichnung Abs. 13 und 14; als neue Abs. 10, 11 und 12 sind einzufügen:

„(10) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete, für die gemäß Abs. 7 ein maßgebender Tag festgesetzt wurde oder die mit Wirksamkeit von einem vor dem 1. Jänner 1960 liegenden Tag gemäß § 50 Absatz 3 in die Dienstklasse III befördert wurden, wird dieser Tag um den Zeitraum vorverlegt, der diesen öffentlich-rechtlichen Bediensteten durch eine zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der Vordienstzeitenverordnung 1958, LGBl. Nr. 14, für die Vorrückung angerechnet wurde. Die Berichtigung tritt mit dem Tage ein, mit dem die zusätzliche Anrechnung der Vordienstzeiten wirksam wird.

(11) Für Personen, auf die Abs. 7 oder § 50 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 1959 nicht angewendet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 noch nicht gegeben sind, kann auch nach dem 31. Dezember 1959 ein für die Beförderung in die Dienstklasse III maßgebender Tag festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 durch die zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der Vordienstzeitenverordnung 1958 erfüllt werden.

(12) Die zusätzliche Anrechnung im Sinne der Abs. 10 und 11 ist durch einen Vergleich der Anrechnung der Vordienstzeiten des öffentlich-rechtlichen Bediensteten nach der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 12/1953, und der Vordienstzeitenverordnung 1958 zu ermitteln; hiebei ist dem Ergebnis der Anrechnung nach der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 12/1953, der Zeitraum zuzurechnen, der nach § 4 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung nicht angerechnet werden konnte, höchstens

aber im Falle einer Aufnahme in die Verwendungsgruppe D zwei Jahre und im Falle einer Aufnahme in die Verwendungsgruppe C vier Jahre."

Artikel II.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 a, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 13, 18, 26, 27, 28, 29 und 30 mit 1. Februar 1956;

2. die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 6, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 mit 1. Jänner 1959;

3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 8, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 25 a mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes."

Artikel III.

Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der im Art. II Z. 2 genannten Bestimmungen eine gün-

stigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der öffentlich-rechtliche Bedienstete am 31. Dezember 1958 befand, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 zuzuerkennen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete dies bis 31. Dezember 1959 beantragt. Stellt der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Antrag später, so ist ihm diese Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monats-ersten zuzuerkennen.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, die durch die im Art. II Z. 2 genannten Bestimmungen geändert werden, sind in der bis zum 31. Dezember 1958 geltenden Fassung auf Bezugsansprüche anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1959 liegende Zeiträume betreffen.

Wies, Errichtung einer Hauptschule.

(Ldtg.-Blge. Nr. 82.)
(6a-369 Wi 4/3-1959.)

281.

Gesetz vom über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Wies.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1959/60 wird in der Marktgemeinde Wies eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Marktgemeinde Wies verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1959 in Kraft.

Stadl a. d. Mur, Errichtung einer Hauptschule.

(Ldtg.-Blge. Nr. 83.)
(6a-369 Sta 4/5-1959.)

282.

Gesetz vom über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Stadl an der Mur.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1959/60 wird in der Gemeinde Stadl an der Mur eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule sind die Gemeinden Stadl an der Mur im Ausmaß von 81'5 v. H., Einach im Ausmaß von 13 v. H. und Falkendorf im Ausmaß von 5'5 v. H. verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1959 in Kraft.

40. Sitzung am 21., 22. und 23. Dezember 1959.

(Beschlüsse Nr. 283 bis 302.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 23. Dezember 1959 gefaßt.

Anderung der Erläuterungen und
von 2 Widmungsbezeich-
nungen,
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(10-21 V 39/15-1959.)

283.

Landesvoranschlag 1960.

Gruppe 7:

zu V.-P. 731,731

„Beihilfen für Eigenheimbauten landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter“

In den Erläuterungen auf Seite 88 ist bei dieser Post an Stelle der Worte „kinderreichen Landarbeiterfamilien“ zu setzen: „an land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer“

zu V.-P. 732,53

Die Widmungsbezeichnung hat an Stelle von „Bekämpfung des Rinder-Abortus-Bang“ zu lauten: „Bekämpfung von Rinderseuchen“

zu V.-P. 732,702

Die Widmungsbezeichnung hat an Stelle von „Beihilfen zur Bekämpfung des Rinder-Abortus-Bang“ zu lauten: „Beihilfen zur Bekämpfung von Rinderseuchen.“

Dienstpostenplan 1960,
Abänderung,
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(1-66/I Vo 2/78-1959.)

284.

Dienstpostenplan 1960.

1. Auf Seite 31 wird der für die Fürsorgerinnenschule vorgesehene Dienstposten der Verwendungsgruppe B in einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A umgewandelt.

2. Auf Seite 32 wird einer der für die Krankenpflegeschule vorgesehenen Dienstposten der Verwendungsgruppe C in einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B umgewandelt.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Genehmigung, (Ldtg. Blge. Nr. 88.) (10-21 V 39/16-1959.)

285.

Landesvoranschlag 1960.

Zu Gruppe 0 bis 9:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die nachfolgend angeführten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Ausmaß von zusammen 2,458.000 S im Rechnungsjahr 1960 zu den im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zusätzlich zu genehmigen und diese Mehrausgaben durch Inanspruchnahme des unter 97,51 für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben vorgesehenen Deckungskredites von 2,000.000 S und durch Einsparung und Bindung eines Betrages von

113.000 S bei der Post 454,81 „Schuldendienst für die Bedeckung außerordentlicher Vorhaben, Zinsen“ und eines Betrages von

345.000 S bei der Post 454,86 „Schuldendienst für die Bedeckung außerordentlicher Vorhaben, Tilgung“ zu bedecken:

Seite im Landesvoranschlag	Post	Bezeichnung	Betrag S
23	09,701	Beitrag für die Gemeindevertreterverbände	100.000
25	231,704	Förderungsbeitrag zur Unterbringung arbeitsloser Jugendlicher in Lehrwerkstätten der Industrie	100.000
25	231,706	Förderungsbeitrag zur Unterbringung arbeitsloser Jugendlicher in landwirtschaftlichen Lehrhöfen	30.000
25	231,707	Bekämpfung der Arbeitslosigkeit pflichtschulentlassener Jugendlicher durch Unterbringung in Berufs- und Werkschulen	100.000
25	231,709	Beiträge zur Ausbildung von Sprechstundenhelferinnen für Dentisten (nach Maßgabe des Erfordernisses)	20.000
27	2403	Krankenpflegeschule Graz, Remunerationen an Schülerinnen	20.000
27	2404	Säuglingspflegeschule, Remunerationen an Schülerinnen	12.000
31	3112,90	Schloß Eggenberg, Errichtung eines Bärenzwingers	80.000
31	319,704	Studienbeihilfen an Hochschüler und Studierende an Akademien	200.000
33	329,706	Förderung von Blasmusikkapellen . . .	20.000
35	339,701	Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen der allgemeinen Volksbildung (für Grenzlandhaus Spielfeld)	100.000
35	354,703	Förderung steirischer Heimatmuseen (für Klöpfer-Gedenkstätte)	25.000
47	449,704	Beihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für besonders kinderreiche Familien	100.000
49	469,705	Sonstige Förderungsbeiträge (davon 300.000 S für SOS-Kinderdorf Stübing, 100.000 S für Erholungsheim Limberg)	400.000
Fürtrag			1,307.000

Seite im Landesvoranschlag	Post	Bezeichnung	Betrag S
		Übertrag	1,307.000
49	469,771	Beitrag an den Gemeindeverband Knittelfeld für den Bau eines Jugendtagesheimes	100.000
55	521,701	Förderungsbeitrag für das Erholungsheim der Bediensteten d. LKH. Graz in Pfannberg	20.000
57	5242,93	Stolzalpe, Einrichtung einer Fernsehanlage und eines Aufenthaltsraumes für Bedienstete	15.000
57	5251,59	Feldhof, Ausgestaltung der Schulabteilung	50.000
59	561,701	Förderungsbeiträge an Jugendverbände und Jugendorganisationen	100.000
59	561,706	Förderungsbeitrag für den Österr. Buchklub der Jugend	15.000
59	562,70	Beitrag zur Errichtung von Jugendherbergen (zweckgebunden für Jugendherberge in Mariazell)	150.000
69	731,708	Beihilfen zur Selbsthaftmachung und Sicherung von landwirtschaftlichen Arbeitern, Pächtern und Kleinlandwirten	300.000
69,	731,736	Neue Post: Förderungsbeitrag für die Personalerfordernisse der Landarbeiterkammer	80.000
71	732,711	Förderung der Tierzucht und Tierhaltung (zweckgebunden für Pferde-Warmblut-zucht	20.000
71	734,703	Förderung des steirischen Almwirtschaftsvereines und der Österr. Arbeitsgemeinschaft für Alm- und Weidewirtschaft	6.000
77	779,702	Förderungsbeiträge für Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr dienen (davon 30.000 S für Lurgrotte, 50.000 S für Bad Aussee, 15.000 S für Kunstrodelbahn Aussee)	95.000
77	779,709	Beiträge für den Bau von Liftanlagen	200.000
		zusammen	2,458.000

Stellenbewerbungen von Jungmännern des Bundesheeres.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(1-66/1 Ste 6/1-1959.)

286.

Landesvoranschlag 1960.

Zu Gruppe 0:

Die zum Bundesheer herangezogenen Jungmänner erfüllen während ihres zeitweiligen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben eine staatsbürgerliche Pflicht.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Stellenbewerbungen solchen Bundesbürgern entsprechendes Entgegenkommen zu zeigen.

Landesberufsschulen, Ausbau
von Lehrwerkstätten.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(4-313 V 71/11-1959.)

287.

Landesvoranschlag 1960.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, der Errichtung und dem weiteren Ausbau der Lehrwerkstätten in den Landesberufsschulen ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Erkrankte an Kinderlähmung,
Nachbehandlung in einer
Anstalt.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(12-181 Ki 23/1-1959.)

288.

Landesvoranschlag 1960.

Zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob durch Errichtung einer entsprechenden Anstalt allen an Kinderlähmung Erkrankten eine entsprechende Nachbehandlung ermöglicht werden kann.

Radfahrwege und Fuß-
gängerstreifen; Errich-
tung beim Ausbau
von Landesstraßen.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(LBA-II a 484
Ra 26/1-1959.)

289.

Landesvoranschlag 1960.

Zu Gruppe 6:

Die versuchsweise durchgeführte Errichtung von Radfahrwegen und Fußgängerstreifen entlang stark frequentierter Landesstraßen hat nachweisbar zu einer starken Abnahme der Verkehrsunfälle auf diesen Strecken geführt.

Da auf Grund der bisherigen Erfahrungen die hierfür notwendigen Kosten relativ gering sind, wird die Landesregierung aufgefordert, beim Ausbau von Landesstraßen wenn irgend möglich, solche Radfahrwege und Fußgängerstreifen in die Planung einzubeziehen.

Koralpenstraße, Übernahme
als Bundesstraße;
Gaberl-Bundesstraße,
Übernahme als Landes-
straße.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(3-328 Ko 1/3-1959.)

290.

Landesvoranschlag 1960.

Zu Unterabschnitt 661:

Mit Landtagsbeschluß Nr. 246 vom 25. Juni 1959 wurde die Bundesregierung ersucht, die Landesstraße von Eibiswalt bis Lavamünd als Bundesstraße zu übernehmen, falls die Gaberlstraße als Bundesstraße aufgelassen und vom Land Steiermark als Landesstraße übernommen wird. Die Landesregierung wird ersucht, auf die Durchführung dieser Forderung nachdrücklich und wiederholt zu drängen, da es sich hier um ein dringliches Anliegen der so notwendigen Grenzlandförderung handelt. Insbesondere wird die Landesregierung ersucht, der Bundesregierung abermals unter der eingangs genannten Voraussetzung die Übernahme der Gaberlstraße als Landesstraße anzubieten.

Entwässerung und Fluß-
regulierung; Erhöhung
der Bundesmittel.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(LBA-III b 247/III
(Vo 5/23-1960.)
(LBA-III a 491/II
Ha 1/1-1960.)

291.

Landesvoranschlag 1960.
Zu Gruppe 6 und 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die Mittel für die Entwässerung und Flußregulierung in erhöhtem Ausmaß zugewiesen und flüssiggestellt werden.

Autobusverkehr auf der
Straße Thörl—Seewiesen;
Übernahme einer Straße
als Landesstraße.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(3-329 Ste 13/12-1959.)

292.

Landesvoranschlag 1960.
Zu Gruppe 6 und 8:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob auf der Interessentenstraße Thörl—Seewiesen ein vollwertiger Ersatzverkehr für den stillgelegten Personenverkehr auf der Landesbahn, insbesondere während der Wintermonate, mit Autobussen eingerichtet werden kann. Zugleich wolle die Übernahme dieser Interessentenstraße als Landesstraße in Erwägung gezogen werden.

Frächtergewerbe im Grenz-
land; Steuererleich-
terung.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(LAD-Präs. St 15/60-1959.)

293.

Landesvoranschlag 1960.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß im Rahmen der Grenzlandhilfe für das im Grenzland ansässige Frächtergewerbe der beförderungsteuerfreie Raum derart erweitert wird, daß damit die durch die Grenze gegebene gebietsmäßige Einschränkung ausgeglichen wird.

Novellierung der Gesetze
über die Bildung eines
Fonds für gewerbliche
Darlehen und über die
Schaffung eines Frem-
denverkehrsinvesti-
tionsfonds.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(4-319 Fo 1/115-1959.)
(4-323 VII Fe 3/51-1959.)

294.

Landesvoranschlag 1960.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Vorlagen zur Novellierung der Gesetze vom 15. März 1954, LGBl. Nr. 20, über die Bildung eines Fonds für gewerbliche Darlehen in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1958, LGBl. Nr. 41, und vom 8. März 1958, LGBl. Nr. 42, über die Schaffung eines Fremdenverkehrsinvestitionsfonds einzubringen.

Landesberufsschulen,
Erhöhung der Beiträge
an Gemeinden.
(Ldtg. Blge. Nr. 88.)
(4-313 V 71/10-1959.)

295.

Außerordentlicher Landesvoranschlag 1960.

Zu Post 23,10:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Antrag auf Erhöhung der vorgesehenen Beiträge an Gemeinden zur Errichtung von Landesberufsschulen von 4,5 Millionen Schilling auf 6 Millionen Schilling an den Landtag zu stellen und die Bedeckung dieser Post auf 6 Millionen Schilling vorzusehen, sobald hiefür verfügbare Mittel gegeben sind.

Landesvoranschlag 1960.
(Ldtg.-Blgn. Nr. 86 u. 88.)
(10-21 V 39/17-1959.)

296.

**Gesetz vom über den
Landesvoranschlag für das Jahr 1960.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1960 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 1.191,598.500
Einnahmen	S 1.191,598.500

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 96,540.000
Einnahmen	S 62,545.000
Abgang	S 33,995.000

Zusammen:

Ausgaben	S 1.288,138.500
Einnahmen	S 1.254,143.500
Abgang	S 33,995.000

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zu-

geführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen besteht einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen jenen Ansätzen, bei denen dies im Landesvoranschlag besonders vermerkt ist.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden, ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt, wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit gegeben ist.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1960 bis längstens 31. Dezember 1961 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1960 übertragen werden, wenn die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes für 1960 und der Ermächtigungen erfolgen, die

der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark für das Jahr 1960 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1961 wieder zurückzuzahlen sind.

§ 7.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 26,160.000

des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 2,352.000
des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 3,525.000
des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 5,709.900
des Schulbaufonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 6,001.000
und der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 1,150.000

werden genehmigt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Wirksamkeit.

Anlagen:

1. Landesvoranschlag 1960.
2. Dienstpostenplan für 1960.
3. Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für 1960.

Kroemer Hugo, Prof.,
a. o. Versorgungsgenuß,
rückwirkende Auszahlung.
(zu Ldtg. Einl.-Zl. 221.)
(1-82/1 Ko 9/1-1959.)

297.

In Abänderung der Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 221, in der alle dem 1. Absatz auf Seite 2 folgenden Absätze sowie der gesamte Text auf Seite 3 zu streichen sind, wird auf Grund des Regierungssitzungsbeschlusses vom 16. November 1959 dem Ansuchen des ehemaligen Ausbildungslehrers für Klavier am Landeskonservatorium, Professor Hugo Kroemer, um rückwirkende Auszahlung des ab 1. Jänner 1957 gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses von 2000 S monatlich für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1956 insofern stattgegeben, als diese rückwirkende Auszahlung des außerordentlichen Versorgungsgenusses von 2000 S monatlich für die Zeit vom 1. August 1956 bis 31. Dezember 1956, d. i. für fünf Monate, in Höhe von insgesamt 10.000 S bewilligt wird.

Osterr. Draukraftwerke,
Aktienverkauf an die
Steweag.
(Ldtg. Einl.-Zl. 308.)
(10-23 Da 1/117-1959.)

298.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Aktien der Österreichischen Draukraftwerke-A.G. (ODK)
im Nennwerte von S 10,700.000
um den Betrag von S 9,429.500
unter von ihr noch näher festzulegenden Bedingungen an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu verkaufen,

Bruck a. d. Mur, Ankauf
eines Miethauses für
Bedienstete des Landes-
krankenhauses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 311.)
(10-24 Bu 9/15-1959.)

299.

Der Ankauf des Mietwohnhauses in Bruck a. d. Mur, Erzherzog-Johann-Straße 4, zum Betrage von 450.000 S zuzüglich Nebenkosten von 40.000 S zwecks Schaffung von Personalwohnräumen für ca. 25 Bedienstete des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur wird genehmigt. Die Gesamtausgabe von 490.000 S ist überplanmäßig zu Lasten der Post 29,10 zu verrechnen und durch eine gleich hohe Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zu bedecken.

Schattleitner Felix, def. Anstalts-
bediensteter i. R., Hilf-
losenzuschuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 321.)
(1-82 Scha 46/8-1959.)

300.

Dem definitiven Anstaltsbediensteten i. R., Felix Schattleitner wird mit Wirkung vom 1. Mai 1959 gnadenweise ein Hilflosenzuschuß in der Höhe von monatlich 300 S gewährt.

Operschall Karl, 2. Land-
tagspräs., Rainer Alfred, Dr.,
Ldtg. Abg., Hofbauer Bert,
Ldtg. Abg., Anzeigen
gemäß § 22 Abs. 3
des Landesverfassungs-
gesetzes.
Ldtg.-Einl.-Zln. 298, 304
und 305.)
(Präs. Ldtg. A 10/13-1959.)

301.

Die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes wird erteilt:

dem Herrn 2. Landtagspräsidenten Karl Operschall zu seiner Betätigung als Aufsichtsrat der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft,

dem Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Alfred Rainer zu seiner Betätigung als Aufsichtsrat bei der VÖSt in Linz a. D.,

dem Herrn Landtagsabgeordneten Bert Hofbauer zu seiner Betätigung als Aufsichtsrat bei den Vereinigten Österreichischen Stahlwerken A. G.

Bammer Hans, Ldtg. Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg. Einl.-Zl. 318.)
(Präs. Ldtg. B 18/1-1959.)

302.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 27. November 1959 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Hans Bammer wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

41. Sitzung am 28. Jänner 1960.

(Beschlüsse Nr. 303 bis 311.)

Kahler Hermann, Dipl. Ing.;
a.-o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 307.)
(1-79 Ka 1/8-1960.)

303.

Dem Vertragsbediensteten der Fachabteilung IIB, Brückenbau, des Landesbauamtes, Dipl. Ing. Hermann Kahler, wird für den Fall dauernder Invalidität bzw. des Ausscheidens wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ein außerordentlicher Versorgungsgenuß gewährt, der der Differenz zwischen dem fiktiven Ruhegenuß und der Alters- bzw. Invaliditätsrente gleichkommt. Der fiktive Ruhegenuß ist nach den Grundsätzen der §§ 46 und 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der jeweiligen Fassung zu ermitteln, wobei als Gehalt das letzte Monatsentgelt anzunehmen ist.

Für die Ermittlung des Ruhegenusses sind die für Beamte geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark,
Gebärung 1958;
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 312.)
(10-29 R 1/70-1960.)

304.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebärung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1958, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. April 1959, GZ. 10-24 Ba 4/4-1959, wonach die Anstalt ermächtigt wurde, im Rahmen der Agrarinvestitionskreditaktion 1959 Darlehen unter 50.000 S auch ohne grundbücherlicher Sicherstellung aus Mitteln des Einlagengeschäftes zu gewähren, wenn andere hinreichende Sicherstellungen (Bürgschaften, insbesondere Bürgschaften durch die Steirische Bürgschaftsgenossenschaft oder durch Raiffeisenkassen) geboten werden können, wird bestätigt.

3. Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes sowie den Organen, die mit der Durchführung der Überprüfung befaßt waren, wird für diese Tätigkeit und für die ausführliche Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

Sessellift Spital a. S.—Stuhleck,
Schwarz & Co., K. G.;
Rückbürgschaft
des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 315.)
(10-23 Si 2/9-1960.)

305.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Namen des Landes Steiermark zugunsten der Gemeinde Spital a. S. die Entschädigungs-(Rück)-Bürgschaft gemäß § 1348 ABGB. im Höchstbetrage von 1.750.000 S für einen ERP-Kredit per 4.000.000 S zu übernehmen, welchen das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft der Sessellift Spital a. S.—Stuhleck, Schwarz & Co., KG., Spital a. S., zur Errichtung eines Sesselliftes auf den Hühnerkogel gewährt und wofür die Gemeinde Spital a. S. die Haftung als Bürge und Zahler übernommen hat.

Als Bedingung für die Haftungsübernahme des Landes Steiermark hat zu gelten, daß der Industrielle Paul Girardoni in Siegendorf, Niederösterreich, mit einem Betrag von 500.000 S und die Gutsbesitzerin Aloisia Schwarz in Türnitz, Niederösterreich, mit einem Betrag von 100.000 S zugunsten der Gemeinde Spital a. S. ebenfalls die Entschädigungsbürgschaft übernehmen.

Es ist ferner zu vereinbaren, daß die Gemeinde Spital a. S. im Fall einer Inanspruchnahme zunächst aus eigenen Mitteln einen Betrag von 500.000 S aufzuwenden und für einen allfälligen Mehrbetrag die beiden Bürgen Paul Girardoni und Aloisia Schwarz in Anspruch zu nehmen hat. Erst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen und bei Uneinbringlichkeit des Regreßanspruches der Gemeinde beim Kreditnehmer kann das Land Steiermark zur Zahlung herangezogen werden, und zwar bis zur Hälfte des sodann noch verbleibenden Restbetrages, jedoch beschränkt auf den absoluten Höchstbetrag von 1.750.000 S.

Die näheren Bedingungen für die Gewährung der Entschädigungs-(Rück)-Bürgschaft sind unter Erfassung aller sonst noch erforderlichen Sicherheiten für die Rückzahlung des ERP-Kredites durch den Kreditnehmer in einem entsprechenden Bürgschaftsvertrag festzulegen.

Landeskrankenhaus Mariazell,
Bedeckung einer
Überschreitung im
ordentl. Haushalt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 316.)
(12-182 M 1/26-1960.)

306.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung eines Mehrerfordernisses von 2475 S für die Durchführung der noch erforderlichen Schlosser- und Verglasungsarbeiten im Zuge der Fassadierungsarbeiten am Hauptgebäude des Landeskrankenhauses Mariazell durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der UVP. 2405,91 III des Internates der weltlichen Krankenpflegeschülerinnen — Instandsetzung der Decken im 1. Stock — wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Steirische Landesschülerheime;
Genehmigung von
30 Freiplätzen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 317.)
(6-Sh 575 F 20/13-1960.)

307.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Schaffung von 30 Freiplätzen in steirischen Landesschülerheimen auf die Dauer des Bestandes dieser Schülerheime zu Lasten und gleichzeitiger Erhöhung der HP 291,701 (Studienbeihilfen) wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Pfarrkirche Leutschach;
Beitrag des Landes
für die Außenrenovierung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 319.)
(6-375/I L 28/6-1960.)

308.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 1000 S bei Post 354,706 „Förderung der Errichtung und Erhaltung von Kulturdenkmälern“ sowie über die Bedeckung durch Einsparung und Bindung eines Betrages von 1000 S bei Post 731,711 „Verschiedene landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen“ wird zur Kenntnis genommen.

Singer Rosa, Witwen-
pensionsbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 328.)
(1-82 Si 5/1-1960.)

309.

Der Witwe des am 2. Oktober 1959 verstorbenen Kanzleioberoffizials Ferdinand Singer, Rosa Singer, werden gnadenweise für die Bemessung der Witwenpension 10 Jahre zu der für die Ruhe (Versorgungs)genußbemessung anrechenbaren Dienstzeit zugerechnet.

Klusemann Irmgard;
a.-o. Zulage zur
Witwenpension.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 329.)
(1-82 Ku 1/1-1960.)

310.

Der Witwe des am 22. Mai 1957 verstorbenen Professors der Landwirtschaftsschule Alt-Grottenhof, Dipl. Ing. Erich Klusemann, Irmgard Klusemann, wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1957, das ist der Gesuchseinbringung nächstfolgende Monatserste, auf die Dauer, als diese eine Kinderzulage für eines ihrer Kinder erhält, eine a.-o. Zulage zu ihrer Witwenpension im Ausmaß des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, zuerkannt.

Johann-Fux-Gasse 33,
Liegenschafts Kauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 295.)
(10-24 Fu 2/20-1960.)

311.

1. Der Ankauf der bundeseigenen Liegenschaft Johann-Fux-Gasse 33 durch das Land Steiermark um den Betrag von 400.000 S zuzüglich der mit 40.000 S zu begrenzenden Nebengebühren wird genehmigt. Der Gesamtaufwand von 440.000 S belastet die Post 92,10 des a.-o. Landesvoranschlages mit der Bezeichnung „Ankauf von Liegenschaften“. Die Bedeckung hierfür ist durch bereits erzielte Mehreinnahmen bei der Einnahmepost 92,106 „Erlöse aus Vermögensveräußerungen“ gegeben.

2. Die obige Zustimmung wird an die Bedingung geknüpft, daß der als Spielplatz in Aussicht genommene Teil des Objektes mit Abschluß des Kaufvertrages freigemacht wird.

3. Die Landesregierung wird eingeladen, bei Freiwerden von Wohnungen des Hauses diese Räume für Zwecke des Landesschülerheimes zu verwenden.

42. Sitzung am 25. Februar 1960.

(Beschlüsse Nr. 312 bis 323.)

Gemeindestraßen bzw.
Güterwege; Übernahme
als Landesstraßen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 339.)
(3-328 Ge 8/5-1960.)

312.

Nachstehende Gemeindestraßen bzw. Güterwege
in einer Gesamtlänge von 105'754 km werden ge-
mäß den §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwal-
tungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung
der Novelle, LGBl. Nr. 49/1954, als Landesstraßen
erklärt:

	km	Pol. Bezirk
1 Güterweg Rohrmoos—(Schladming)	4'655	Gröbming
2 Gdstr. Krakaudorf—Krakauebene—Klausen	5'920	Murau
3 Güterweg Trattnerkreuz—Hochegg—Schiltern	15'980	Judenburg + Murau
4 Gdstr. Wenigzell—Kreuzwirt	6'225	Hartberg
5 Gdstr. Messendorf—(Bahnhof)	968	Graz-Umgebung
6 Gdstr. Strechau—Oppenberg	7'250	Liezen
7 Gdstr. Kirchlandl—Mooslandl	1'881	Liezen
8 Gdstr. Kreuzwirt—Granitzer	7'150	Weiz
9 Güterweg Neusetz—Frutten	4'600	Radkersburg
10 Güterweg St. Peter a. O.—Mettersdorf	4'650	Feldbach + Radkersburg
11 Gdstr. Leibnitz—Leitring	2'055	Leibnitz
12 Gdstr. Stampfersäge bis Laßnitz—Auen	4'467	Murau
13 Gdstr. Strallegg	3'565	Weiz
14 Gdstr. Altenmarkt—Jobst—Lindegg	6'740	Fürstenfeld
15 Güterweg Glanz—Langegg	3'661	Leibnitz
16 Güterweg Fötschach—Pöbnitz—Glanz	7'237	Leibnitz
17 Gdstr. Aibl—St. Lorenzen	7'550	Deutschlandsberg
18 Gdstr. Krennhof—Graden	4'800	Voitsberg
19 Gdstr. Warbach—Sankt Wolfgang	6'400	Judenburg

insgesamt 105'754

Die Gemeinden, in deren Bereich die gegenständ-
lichen Straßen liegen, haben die für die Straßen
erforderlichen Grundstreifen in dem von der Lan-
desstraßenverwaltung für notwendig erachteten
Ausmaß zu erwerben und dem Lande kostenlos zu
überlassen sowie die Berainung und grundbücher-
liche Übertragung der Grundstreifen zu veranlassen.

Die Übernahme wird mit 1. Juli 1960 festgesetzt.

Gemeindestraße Traboch im
Bereiche der ehemaligen
Bundesstraße; Übernahme
als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 272.)
(3-328 Ta 1/3-1960.)

313.

Gemäß §§ 8 und 33 Landesstraßenverwaltungs-
gesetz, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung der No-
velle, LGBl. Nr. 49/1954, werden die beiden Ge-
meindestraßenäste mit einer Gesamtlänge von
1.010 m, welche in Fortsetzung der Landesstraße
Nr. 282 die Verbindung des Ortes Traboch mit der
neuen Trasse der Schoberpaß-Bundesstraße in nörd-
licher und südlicher Richtung herstellen, als Landes-
straßen erklärt.

Die Übernahme der beiden Straßenäste, die so-
mit als Teil der Landesstraße Nr. 282 anzusehen
sind, in die Verwaltung und Erhaltung des Landes
erfolgt am Tage nach der Abfassung der Übergabe-
Niederschrift mit der Gemeinde Traboch.

Umsatzsteuer für Anstalten
und Betriebe des Landes;
Genehmigung außer-
planmäßiger und über-
planmäßiger Ausgaben.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 314.)
(10-24 U 1/25-1960.)

314.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
über die Genehmigung außerplan- bzw. überplan-
mäßiger Ausgaben in Höhe von 750.000 S unter den
Posten 68 des Landesvoranschlages 1959 mit der
Bezeichnung „Steuern und Abgaben“ sowie deren
Bedeckung durch Bindung eines gleich hohen Be-
trages von den bereits erzielten außerplanmäßigen
Einnahmen unter der Post 83,74 „Steiermärkische
Landesbahnen, Ablieferung des zuviel erhaltenen
Vorschusses aus dem Jahre 1958“ wird gemäß § 32
Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend
zur Kenntnis genommen.

Schinnerl Helene,
Fachinspektor i. R.,
Zulage zum Ruhegenuß.
(zu Einl.-Zl. 313.)
(1-82 Schi 2/2-1960.)

315.

Dem mit 31. Jänner 1960 in den dauernden Ruhe-
stand tretenden Fachinspektor Helene Schinnerl wird
in gleicher Weise wie bei den Landtagsstenogra-
phen mit Wirkung der Ruhestandsversetzung eine
Zulage im Ausmaß von monatlich 240 S zuzüglich
zum Ruhegenuß zuerkannt.

Landwirtschaftsbetrieb St. Martin;
Genehmigung über-
planmäßiger Ausgaben.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 335.)
(8-373/II Ma 2/329-1960.)

316.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
in der Höhe von S 11.234'40 unter der Post U
8619,93/I des Landesvoranschlages 1959 mit der Be-
zeichnung „Anschaffung verschiedener landwirt-
schaftlicher Geräte“ sowie deren Bedeckung durch
Einsparung und Bindung eines gleich hohen Be-
trages bei Post U 3311,35 mit der Bezeichnung „Be-
heizung“ wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landesver-
fassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis ge-
nommen.

Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark; Beitritt
als Mitglied der
Österr. Kommunal-
kredit-Aktiengesellschaft
Wien.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 338.)
(10-29 O 1/3-1960.)

317.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Beitritt der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark zur Österreichischen Kommunalkredit-AG. zur Aufschließung von Industriegelände mit dem Sitz in Wien als Mitglied mit einer Beteiligung von 889.000 S wird gemäß § 57 Abs. 1 der Anstalts-satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landesforste, Ankauf von
Waldgrundstücken von
Friedrich Hensle.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 340.)
(LAD-37 H 5/6-1960.)

318.

Der Kauf der dem Lande Steiermark vom Gasthofbesitzer Friedrich Hensle in St. Gallen angebotenen Waldgrundstücke, Parzellen Nr. 379/16 und 379/20, EZ. 36, KG. Reiflingviertl, im Gesamtausmaß von 19'3147 ha um den Preis von 360.000 S wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Grundstücke dem Land Steiermark mit Ausnahme eines zugunsten dritter Personen eingetragenen Weiderechtes lastenfrei übergeben werden.

Wohnungsproblem.
Neuregelung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 336.)
(WSA-506 Wo 17/1-1960.)

319.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Bundesregierung auf, das Wohnungsproblem in einer volkswirtschaftlich und sozial vertretbaren Weise neu zu regeln. Es soll der Alt-Hausbesitz als wesentlicher Teil des österreichischen Volksvermögens in seinem Bestand gesichert und der Neubau von Wohnungen, insbesondere durch Verwendung von Eigenmitteln, verstärkt werden.

Organische Einordnung Österreichs
in ein gesamteuropäisches
Wirtschaftskonzept.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 337.)
(LAD-9 L 2/23-1960.)

320.

Von der organischen Einordnung Österreichs in ein gesamteuropäisches Wirtschaftskonzept hängen sowohl die Vollbeschäftigung als auch die Weiterentwicklung der österreichischen Wirtschaft ab.

Der Steiermärkische Landtag fordert daher die Bundesregierung auf, alle gebotenen Schritte zu unternehmen, damit Österreich mit der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft in unmittelbare wirtschaftliche Beziehungen treten kann.

Blindenbeihilfengesetz;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 89.)
(9-120 Bi 1/149-1960.)

321.

**Gesetz vom, mit dem das
Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Blindenbeihilfengesetz, LGBl. Nr. 55/1956,
wird abgeändert wie folgt:

Im § 4 hat es statt „450 S“ „500 S“ zu lauten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1960
in Kraft.

Flughafen-Graz, Betriebs-
gesellschaft m. b. H.;
Ausfallbürgschaft des
Landes für einen Kredit.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 345.)
(10-24 Fu 1/30-1960.)

322.

Die Steiermärkische Landesregierung wird er-
mächtigt, namens des Landes Steiermark für einen
bis längstens 30. Juni 1961 rückzahlbaren Konto-
korrent-Kredit der Flughafen-Graz, Betriebsgesell-
schaft m. b. H. bei der Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark im Betrage von 4,250.000 S (in Wor-
ten: vier Millionen Zweihundertfünzigtausend) die
Ausfallbürgschaft zu übernehmen, wobei entspre-
chende Sicherungen für die ordnungsmäßige Rück-
zahlung zu verlangen sind.

Kohlenabsatzkrise, Steuerbefreiung
für Betriebe in Kohlenrevieren
(Betriebsneugründungsgesetz).
(Ldtg.-Einl.-Zl. 346.)
(LAD-9 K 16/4-1960.)

323.

Die Bundesregierung wird ersucht, um der Koh-
lenabsatzkrise und den Schwierigkeiten, die sich
aus der Einstellung von Bergbaubetrieben ergeben,
begegnen zu können, eine Gesetzesvorlage im fol-
genden Sinne dem Nationalrat zuzuleiten.

§ 1. Gegenstand der Befreiung.

(1) Bei Errichtung und Erweiterung von Erzeu-
gungs- und Verarbeitungsbetrieben in den Gerichts-
bezirken Birkfeld, Eibiswald und Voitsberg sowie
der Gemeinde Fohnsdorf, wird auf die Dauer von
7 Jahren eine Befreiung von der Körperschafts-
steuer, veranlagten Einkommensteuer, Kapitaler-
tragssteuer und Gewerbesteuer gewährt.

(2) Die Errichtung eines Betriebes im Sinne die-
ses Gesetzes liegt dann vor, wenn im Zeitpunkte
der Betriebsaufnahme der Beschäftigtenstand min-
destens 20 Arbeiter beträgt.

(3) Die Erweiterung eines Betriebes ist dann an-
zunehmen, wenn die Zahl der mit dem Tage des
Inkrafttretens dieses Gesetzes verwendeten Ar-
beitskräfte um mindestens 20 vermehrt wird.

§ 2. (1) Die Steuerbefreiung wird mit Beginn
des Kalenderjahres wirksam, in dem bei Errichtung
und Erweiterung von Betrieben der Betrieb tatsäch-
lich aufgenommen wurde. Sie kann jedoch frühe-
stens erst am 1. Jänner 1961 wirksam werden.

(2) Die Steuerbefreiung endet im Falle des § 1 Abs. 2, wenn der Beschäftigtenstand länger als drei Monate unter 20 Arbeitnehmer absinkt.

(3) Die Steuerbefreiung endet im Falle des § 1 Abs. 3, wenn der Beschäftigtenstand unter die Zahl der mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwendeten Arbeitskräfte zuzüglich 20 Arbeitnehmer absinkt.

(4) Die Steuerbefreiung bei einer Betriebserweiterung erstreckt sich nur auf den durch die Anzahl der Arbeitskräfte erweiterten Betrieb und wird im Verhältnis der Zahl der neuangestellten Arbeitskräfte zum bisherigen Beschäftigtenstand wirksam.

§ 3. Die nach § 2 Abs. 1 und 2 für den Eintritt der Steuerbefreiung oder deren Beendigung erforderlichen Anzeigen sind an das nach dem Betriebsstandort zuständige Finanzamt binnen 4 Wochen zu erstatten.

§ 4. Entscheidung und Rechtszug.

(1) Über den Umfang und die Dauer der Steuerbefreiung entscheidet die Finanzlandesdirektion mit Bescheid. Über Berufung entscheidet das Bundesministerium für Finanzen.

(2) Für das Verfahren gelten die abgaberechtlichen Vorschriften.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Die Bundesregierung wird ferner ersucht, das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957, BGBl. Nr. 70, so zu novellieren, daß es auf Betriebe Anwendung findet, die gemäß den Bestimmungen eines Betriebsneugründungsgesetzes im obigen Sinne errichtet werden.

43. Sitzung am 6. April 1960.

(Beschlüsse Nr. 324 bis 327.)

Gesetz über die Berechnung
und Einhebung der Ge-
meindeverbandsumlage.
(Ldtg.-Blge. Nr. 85.)
(7-47 Ge 5/39.)

324.

Gesetz vom über die Berechnung und Einhebung der Gemeinde- verbandsumlage.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gemeindeverbände sind berechtigt, ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, auf die zum Gemeindeverbände gehörigen Gemeinden umzulegen (Gemeindeverbandsumlage).

(2) Als Berechnungsgrundlage für die Gemeindeverbandsumlage gelten für das Jahr 1959 das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der um 25% gekürzten Ertragsanteile (Bruttoertragsanteile abzüglich des Vorzugsanteiles des Bundes und des Bedarfszuweisungsanteiles) des Jahres 1958 und vom Jahr 1960 an das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahr.

(3) Die Höhe der Gemeindeverbandsumlage ist in einem Hundertsatz der Berechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

(4) Die Gemeindeverbandsumlage ist durch die Gemeinden in monatlichen gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Rechtliche Regelung der Ge-
meindeverbände (Bezirks-
fürsorgeverbände);
Resolution zum Ge-
setzesbeschluß über
die Berechnung und
Einhebung der Ge-
meindeverbandsumlage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 362.)
(7-45 Ge 6/49-1960)

325.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese die rechtliche Regelung der bisher nur tatsächlich bestehenden Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) im Wege eines Bundesverfassungsgesetzes ehestens herbeiführt.

Gesetz über den Ehrenring des
Landes;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 87.)
(LAD-9 E 3/11-1960.)

326.

**Gesetz vom, mit dem
das Gesetz vom 4. Juni 1959, LGBl. Nr. 71, über
den Ehrenring des Landes Steiermark
abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Das Gesetz vom 4. Juni 1959, LGBl. Nr. 71, über
den Ehrenring des Landes Steiermark wird abgeän-
dert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2.

Der Ehrenring des Landes Steiermark ist ein mas-
siver 18karätiger glatter Goldring mit zwei aufge-
setzten ovalen Schalen, deren obere das steirische
Landeswappen trägt.“

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft.

Horvatek Norbert, Erster
Landeshauptmannstellvertreter;
Anzeige gemäß § 28
Abs. 9 des Landes-
verfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 306.)
(LAD-9 R 1/14-1960.)

327.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich
Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert
Horvatek als Mitglied des Aufsichtsrates in der
Leitung der Österreichischen Alpine Montangesell-
schaft betätigt.

44. Sitzung am 3. Mai 1960.

(Beschlüsse Nr. 328 bis 338.)

Personalwohnhaus für Landes-
bedienstete in Leoben;
Grundstückankauf,
Errichtung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 343.)
(10-24 Le 4/18-1960.)

328.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt,

a) von den Eigentümern der Liegenschaft EZ. 167, KG. Waasen, einen 1098 m² großen Teil des Grundstückes 57/5 zum Betrage von rund 100.000 S zuzüglich der mit 20.000 S zu begrenzenden Nebenkosten zu erwerben;

b) mit der GEBOS, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, Ges. m. b. H. in Wien, einen Baurechtsvertrag auf die Höchstdauer von 80 Jahren abzuschließen, worin die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet wird, auf dem gekauften Grundstück ein Personalwohnhaus mit ca. 40 Wohnungen für Bedienstete des Landes in Leoben zu errichten und dieses dem Land mittels Generalmietvertrag zur Verfügung zu stellen. Neben den üblichen Vertragsbestimmungen ist im Baurechtsvertrag vorzusehen, daß nach Ablauf der Vertragsdauer und nach Erlöschen des Baurechtes das Objekt entschädigungslos in das Eigentum des Landes Steiermark übergeht.

2. Die zur Verrechnung des Kaufschillings samt Nebenkosten erforderliche Ausgabe von 120.000 S unter der a. o. Post 92,10 „Ankauf von Liegenschaften“ sowie deren Bedeckung durch eine Entnahme aus der Investitionsrücklage werden genehmigt.

Landeskrankenhaus Mürz-
zuschlag; Grundverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 352.)
(10-24 Mü 7/14-1960.)

329.

Der Abverkauf von 7305 m² Grund aus dem Gutsbestande des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zwecks Errichtung von Wohnhausbauten um den m²-Preis von 28 S, sohin um den Gesamtpreis von 204.540 S, und zu den übrigen im Bericht der Landesregierung angeführten Bedingungen wird gemäß § 15 Abs. 2, Buchstabe c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

Außer- und überplanmäßige
Ausgaben im Jahre 1960;
Genehmigung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 353.)
(10-21 A 1/47-1960.)

330.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag für das Jahr 1960 von zusammen 7,088.000 S bei 68 verschiedenen Posten des ordentlichen Landesvoranschlages 1960 sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Steirisches Gedenkjahr;
Mittel für den Aufbau
eines Festwagens.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 354.)
(6-373/I E 8/56-1960.)

331.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe von 25.000 S bei H.P. 339,703 „Steirisches Gedenkjahr 1959“, wobei die Bedeckung nicht wie ursprünglich je zur Hälfte bei den H.P. 61,51 und 661,51, sondern nach Aufhebung des seinerzeitigen Beschlusses durch Bindung bei H.P. 61,51 „Bauleitungs- und Projektierungskosten für Hochbauten“ gefunden wurde, wird hiermit genehmigend zur Kenntnis genommen.

Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954; Übernahme der Landesbürgschaft.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 357.)
(WS-506 Bu 3/5-1960.)

332.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von weiteren 30 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geld- und Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, gewährt werden. Die Bürgschaft darf im Einzelfall den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55% der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Für die aus den Bürgschaftsverpflichtungen des Landes allenfalls erforderlichen Zahlungen ist aus den Rückflüssen aus Förderungsmaßnahmen (§ 3 Punkt 3 des Wohnbauförderungsgesetzes) eine Deckungsrücklage im Ausmaß von 2% der verbürgten Darlehenssumme anzulegen.

Amtsgebäudeneubau der
Bezirkshauptmannschaft
Liezen;
Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 358.)
(10-21 V 49/13-1960.)

333.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 800.000 S unter der a.o. Post 03,11 „Amtsgebäude Bezirkshauptmannschaft Liezen, Neubau“ sowie deren Bedeckung durch Entnahme eines gleich hohen Betrages aus der Investitionsrücklage wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Personalwohnhaus für Landesbedienstete in Graz;
Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 360.)
(10-34 Ba 2/6-1960.)

334.

Die Aufnahme eines Darlehens von 720.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung der Baukosten für ein Personalwohnhaus mit 10 Kleinwohnungen auf der landeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 917 = Wiese, EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, und die grundbücherliche Sicherstellung dieses Darlehens samt Anhang auf der Bauliegenschaft, werden genehmigt.

Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds an steirische Gemeinden; Landeshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 361.)
(10-23 Ho 4/24-1960.)

335.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für jene steirischen Gemeinden, die für die zusätzliche Finanzierung zur beschleunigten Beseitigung von Hochwasser- und Lawinenschäden der Jahre 1959 bis 1963 und zur Vorbeugung gegen künftige Schäden dieser Art Anträge um Gewährung von Darlehen aus dem Hochwasserschäden-Fonds einbringen und denen nach genauer Prüfung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird, die nach § 8 Abs. 3 des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes vom 18. September 1959, BGBl. Nr. 210, zwingend vorgeschriebene Landeshaftung zu übernehmen.

Benützungsbabgabegesetz-novelle 1960.
(Ldtg.-Blge. Nr. 90.)
(7-48 Be 3/37-1960.)

336.

Gesetz vom, mit dem das Benützungsbabgabegesetz ergänzt wird (Benützungsbabgabegesetz-novelle 1960).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1953, LGBl. Nr. 5/1954, über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsbabgabegesetz) wird ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 ist dem Abs. 1 folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Unter gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Versorgungsunternehmen zu verstehen, die in Form einer Gesellschaft des Handelsrechtes geführt werden, wenn die Anteile an dem Unternehmen zu mehr als 50 v. H. der Gemeinde gehören.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 1 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

Gaiswinkler Albrecht, Bad
Aussee;
Nichterteilung einer
Bergegenehmigung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 297.)
(11-15 Ga 93/7-1960.)

337.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler und Karl Lackner, betreffend Nichterteilung der Bergegenehmigung für Albrecht Gaiswinkler, wird zur Kenntnis genommen.

Lafer Alois, Ldtg.-Abg.;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 355.)
(Präs. Nr. Ldtg.
L 18/1-1960.)

338.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldbach vom 18. März 1960, Zahl U 196/60, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

45. Sitzung am 15. Juni 1960.

(Beschluß Nr. 339.)

Sebastian Adalbert;
Wahl zum Landesrat.
(LAD-9 L 6/18-1960.)

339.

Landtagsabgeordneter Adalbert Sebastian
wird zum Landesrat gewählt.

46. Sitzung am 4. Juli 1960

(Beschlüsse Nr. 340 bis 350).

Feldgrill Franz,
Thewanger Fritz, Dipl. Ing.,
Wahl in den Bundesrat.
(LAD-9 L 2/32-1960.)

340.

In den Bundesrat werden entsendet:
als Mitglied Franz Feldgrill in Mauritzen 82
bei Frohnleiten an Stelle des verstorbenen Mit-
gliedes des Bundesrates Ökonomierat Dipl. Ing.
Leopold Babitsch,
als Ersatzmann Dipl. Ing. Fritz Thewanger in
Sankt Lorenzen bei Knittelfeld.

Horvatek Norbert, 1. Lhst. a. D.,
Wahl in Landtagsausschüsse.
(LAD-9 2/31-1960.)

341.

Der Landtagsabgeordnete Erster Landeshaupt-
mannstellvertreter a. D. Norbert Horvatek wird an
Stelle des Landesrates Adalbert Sebastian
in den Finanzausschuß,
in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß,
in den Kontrollausschuß und
in den Volksbildungsausschuß
als Mitglied gewählt.

Landesackerbauschule Grottenhof-
Hardt, überplanmäßige Ausgabe
für einen Eicher-Geräte-
träger.
(Ldtg. Einl.-Zl. 365.)
(8-564 Go 3/193-1960.)

342.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregie-
rung über die Genehmigung überplanmäßiger Aus-
gaben in der Höhe von 18.800 S unter der Post
U 7423,93/I des Landesvoranschlages 1960 mit der
Bezeichnung „Verschiedene Maschinen und Ge-
räte“ sowie deren Bedeckung durch Einsparung und
Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Post
U 8615,93/I mit der Bezeichnung „Ankauf eines
Feldhäckslers mit Zusatzgeräten“ wird gemäß § 32
Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes genehmi-
gend zur Kenntnis genommen.

Personalaufwand, Überschreitung im
Jahr 1959.
(Ldtg. Einl.-Zl. 366.)
(1-66/I Ha 1/175-1960.)

343.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregie-
rung, betreffend die gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-
Verfassungsgesetzes 1960 erfolgte Genehmigung
der Überschreitung des Personalaufwandes 1959 um
4.664.371'34 S, der Überschreitung der Ausgabemit-
tel der Post 07 in der Höhe von 304.060'33 S sowie
von überplanmäßigen Ausgaben bei der Voran-
schlagspost 000,11 im Betrage von 37.300 S im Rech-
nungsjahr 1959 und deren Bedeckung wird geneh-
migend zur Kenntnis genommen.

Studentenheim Graz, Einrichtung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 369.)
(6-371/IV-Ga 4/22-1960.)

344.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die außerplanmäßige Ausgabe von 1.696.381 S unter der Voranschlagspost 31,12 „Einrichtung des Studentenheimes in Graz, Rieshang“ des außerordentlichen Haushaltes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Zur Bedeckung sind künftige Mehreinnahmen oder Ersparungen gegenüber dem Landesvoranschlag 1960 zu binden. Sofern eine solche Bedeckungsmöglichkeit nicht besteht, ist der erforderliche Betrag der Betriebsmittelrücklage zu entnehmen.

Dies unter der Auflage:

a) Die Landesregierung hat die angeschaffte Einrichtung des Studentenheimes im Landeseigentum zu behalten.

b) Die Landesregierung wolle dem Landtag über den Inhalt des mit der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft abzuschließenden Vertrages (Generalmietvertrag) sowie über die Errichtung und Zusammensetzung eines ehestens für die Führung des Studentenheimes sowie für die Vergebung der Heimplätze zu bestellenden Kuratoriums berichten.

Personalwohnhaus für Landesbedienstete in Liezen, Errichtung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 370.)
(10-24 Re 7/14-1960.)

345.

Der Ankauf der Grundparzellen Nr. 707, 735, 774/1 und 776/2, EZ. 452, KG. Liezen (ehem. Reichsautobahngründe), im Ausmaß von 7985 m² zum Preis von 165.922 S zuzüglich Nebenkosten von der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) sowie die Einräumung des Baurechtes nach dem Gesetze über das Baurecht, RGBL. Nr. 86/1912, auf der Parzelle Nr. 735 an die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau“ r. G. m. b. H. in Rottenmann zur Errichtung von 24 Personalwohnungen zur Nutzung bzw. Vergebung durch das Land Steiermark werden genehmigt. Der darauf bezughabende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Die durch den Ankauf bei der außerordentlichen Voranschlagspost 92,10 „Ankauf von Liegenschaften“ entstehende überplanmäßige Ausgabe im Ausmaß von höchstens 181.000 S ist durch zu erzielende überplanmäßige Einnahmen unter der außerordentlichen Voranschlagspost 92,106 „Erlöse aus Vermögensveräußerungen“ zu bedecken. Sollten solche Mehreinnahmen nicht im erforderlichen Ausmaß einfließen, ist die Bedeckung durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zu finden.

346.

Aberl Hedwig,
 Holzer Herta,
 Kreiner Magdalena,
 Lambauer Anna,
 Mandl Paula,
 Panek Lothar, Dr.,
 Schwindhackl Josefine,
 außerordentliche
 Versorgungsgenüsse.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 371.)
 (1-82 A 37/8-1960.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Aberl Hedwig, ehemalige Vertragsbedienstete bei der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz, geboren am 19. August 1897, wohnhaft in Graz, Kirschengasse Nr. 8, mit Wirkung ab 1. März 1959 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen dem im Falle der erfolgten Pragmatisierung zukommenden normalmäßigen Ruhegenuß und der von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter flüssiggestellten Altersrente.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß inklusive Wohnungsbeihilfe monatlich brutto	1151'13 S
abzüglich Altersrente der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter inklusive Wohnungsbeihilfe und Krankenkassenbeitrag brutto	1023'20 S
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß	127'93 S

(Einhundertsiebenundzwanzig 93/100 Schilling).

2. Der Witwe nach dem landschaftlichen Assistenzarzt Dr. Hans Holzer, Herta Holzer, geboren 19. Oktober 1921, wohnhaft in Graz, Kantgasse Nr. 21, mit Wirkung ab 1. April 1959 gegen jederzeitigen Widerruf bzw. bis zur allfälligen Wiederverehelichung oder anderweitigen Versorgung weiterhin der bisher gewährte außerordentliche Versorgungsgenuß in Höhe der im Falle einer Pragmatisierung des verstorbenen Gatten gebührenden Witwenpension.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktive Witwenpension 35% der Bemessungsgrundlage von 78'3% des Gehaltes der 8. Gehaltsstufe der DKL. IV. d. s.	937'25 S
Erziehungsbeitrag 2/5	374'90 S
Kinderzulage	200— S
Wohnungsbeihilfe	30— S
zusammen	1542'15 S

(Eintausendfünfhundertvierzigzwei 15/100 Schilling).

3. Der Straßenwärterswitwe Magdalena Kreiner, geboren am 11. Juli 1908, in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit die Erhöhung des mit Landtagsbeschluß vom 12. Juli 1958, Beschluß Nr. 142, bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses von monatlich 300 S mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1959 gegen jederzeitigen Widerruf bzw. auf die Dauer der Witwenschaft oder bis zur Erlangung allfälliger anderweitiger Unterhaltsmittel um 100 S, das ist auf monatlich 400 S (Vierhundert Schilling).

4. Der schuldlos geschiedenen Gattin des am 24. Juni 1959 verstorbenen Oberrechnungsrates der Steiermärkischen Landesbuchhaltung Josef Lambauer, Anna Lambauer, geboren am 24. Mai 1896, wohnhaft in Graz, XIII., Weidweg Nr. 9, in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Notlage und des Umstandes, daß ihr eine normalmäßige Witwenpension nicht flüssiggestellt werden kann, mit Wirksamkeit ab 1. August 1959 auf die Dauer des Witwenstandes gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 800 S (Achthundert Schilling).

5. Mandl Paula, geboren am 10. Jänner 1892, wohnhaft in Neumarkt, Meranerweg 135, durch mehr als 18 Jahre im Rekonvaleszentenheim Villa Barbara als vertragliche Leiterin beschäftigt gewesen, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1959 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der Differenz zwischen jeweiliger Sozialrente und fiktivem Ruhegenuß.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß (66% der Bemessungsgrundlage von 78'30% des Gehaltes der 2. Geh. Stufe der DKL. III, Verw. Gr. D) plus Naturalbezug (456 S) inklusive	
Wohnungsbeihilfe	1340'55 S
abzüglich der Bruttorente der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	703'30 S
Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß	637'25 S

(Sechshunderdreißigseven 25/100 Schilling).

6. Dem ehemaligen Vertragsbediensteten Dr. Lothar Panek, geboren am 11. September 1884, wohnhaft in Graz, Wartingergasse 22, die Erhöhung des mit Landtagsbeschluß vom 20. November 1956, Beschluß Nr. 389, bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses von monatlich 400 S mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1959 gegen jederzeitigen Widerruf auf monatlich 500 S (Fünfhundert Schilling).

7. Schwindhackerl Josefine, Kanzleidirektorswitwe, geboren 13. März 1888, wohnhaft in Graz, Krenngasse 29, in Berücksichtigung ihres Alters und ihrer wirtschaftlich bedrängten Lage die Erhöhung des ihr mit Landtagsbeschluß vom 27. November 1952, Beschluß Nr. 303, bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses von derzeit monatlich 294'30 S mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1959 auf monatlich 500 S (Fünfhundert Schilling).

Cocron Ingeborg, Witwenpension,
Zurechnung von Jahren.
(Ldtg. Einl.-Zl. 372.)
(1-82 C 15/8-1960.)

347.

Der Witwe des am 20. Februar 1960 verstorbenen Oberregierungsrates der Steiermärkischen Landesregierung, Dr. Otto Cocron, Ingeborg Cocron, werden für die Bemessung der Witwenpension gnadenweise 10 Jahre zu der für die Ruhe-(Versorgungs)genußbemessung anrechenbaren Dienstzeit zugerechnet.

Doubek Franz, Dr., Bewilligung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses.
(Ldt. Einl.-Zl. 373.)
(1-183 Do 16/8-1960.)

348.

Dem Leiter des Ambulatoriums für Sprach- und Stimmkranke an der Hals-Nasen-Ohrenabteilung des Landeskrankenhauses Graz, Dr. Franz Doubek, wird für den Fall der dauernden Invalidität bzw. des Ausscheidens wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ein außerordentlicher Versorgungsgenuß gewährt, der der Differenz zwischen dem fiktiven Ruhegenuß und der Alters- bzw. Invaliditätsrente gleichkommt. Der fiktive Ruhegenuß ist nach den Grundsätzen der §§ 46 und 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der jeweiligen Fassung zu ermitteln, wobei als Gehalt das letzte Monatsentgelt anzunehmen ist.

Für die Ermittlung des Ruhegenusses sind die für Beamte geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Gattermaier Katharina, Weitergewährung einer ao. Zulage zur Witwenpension.
(Ldtg. Einl.-Zl. 378.)
(1-82 Ga 21/5-1960.)

349.

Der Witwe des am 23. Februar 1951 verstorbenen Amtswartes der Steiermärkischen Landesregierung Hermann Gattermaier, Katharina Gattermaier, wird die außerordentliche Zulage zur Witwenpension im Ausmaß des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, mit Wirkung ab 1. Juni 1957 auf drei Jahre nachträglich genehmigt und ab 1. Juni 1960 unbefristet weiter gewährt.

Ebner Oswald, Abg., Auslieferungsbegehren.
(Ldtg. Einl.-Zl. 376.)
(Präs.-Nr. Ldtg. E 6/3-1960.)

350.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes in Kindberg vom 3. Juni 1960, Zahl U 227/60, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Ökonomierat Oswald Ebner wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird nicht stattgegeben.

47. Sitzung am 13. Juli 1960.

(Beschlüsse Nr. 351 bis 363.)

Personalwohnhaus für Landesbedienstete
in Stainach, Errichtung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 386.)
(10-34 Sta 1/12-1960.)

351.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den beabsichtigten Neubau eines Personalwohnhauses für Landesbedienstete in Stainach mit 10 Wohneinheiten auf der landeseigenen Liegenschaft, Parzelle Nr. 322/19, EZ. 404, KG. Stainach, wird zur Kenntnis genommen. Die Einräumung des Baurechtes nach dem Gesetz vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, auf dieser Liegenschaft zugunsten der Gemeinnützigen Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H. „Heimat Steiermark“ in Graz wird genehmigt.

Personalwohnhaus für Landesbedienstete
in Leoben-Göß, Errichtung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 387.)
(10-34 Le 2/13-1960.)

352.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den beabsichtigten Neubau eines Personalwohnhauses für Landesbedienstete in Leoben mit 18 Wohnungseinheiten auf der landeseigenen Liegenschaft, EZ. 155, KG. Göß, Parzelle Nr. 503/9, wird zur Kenntnis genommen. Die Einräumung des Baurechtes auf dieser Liegenschaft nach dem Gesetze vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, zugunsten der „Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft für Leoben und Umgebung“ wird genehmigt.

Landwirtschaftsschule Hatzendorf,
überplanmäßige Ausgaben
für den Internatszubau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 388.)
(8-564 Ha 23/37-1960.)

353.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in der Höhe von 170.000 S beim außerordentlichen Haushalt, Post 74,13, für den Internatszubau der Landwirtschaftsschule Hatzendorf sowie deren Bedeckung durch Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen bei den von der Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verwalteten Krediten des ordentlichen Haushaltes wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 zur Kenntnis genommen. Sollten solche Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen bei den von dieser Abteilung verwalteten Krediten nicht erzielt werden, sind sonstige Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen des ordentlichen Haushaltes zu binden. Wenn wider Erwarten überhaupt keine Bedeckungsmöglichkeit im ordentlichen Haushalt gegeben sein sollte, ist der Betrag von 170.000 S der Betriebsmittelrücklage zu entnehmen.

Erhebung der Gemeinde
Gaishorn zum „Markt“.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 385.)
(7-45 Ga 18/16-1960.)

354.

Die im politischen Bezirk Liezen gelegene Gemeinde Gaishorn wird mit Wirkung vom 1. September 1960 zum „Markt“ erhoben. Die genannte Gemeinde hat ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

Simmering-Graz-Pauker-AG.,
Arbeiten für Wiener
Schnellbahn und für
Österreichische Bundesbahnen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. zu 325.)
(Vst-4 S 8/3-1960.)

355.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Mittel für den Bau der Wiener Schnellbahn und die Ergänzung und Erneuerung des Wagenparkes der Österreichischen Bundesbahnen, auf welche Weise immer, raschest bereitzustellen, damit auch den Beschäftigtenstand des Werkes Graz der Simmering-Graz-Pauker-AG. sicherzustellen und schwere volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

Grundsätzlich wird dagegen Protest erhoben, daß Arbeitseinschränkungen immer nur die Filialbetriebe in den Bundesländern treffen und daher dort Arbeiterentlassungen wegen Unterbeschäftigung notwendig werden.

Entwässerung versumpften
Kulturbodens, Budgetmittel.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 363.)
(8-30 Ho 1/3-1960.)

356.

Die Landesregierung wird aufgefordert, einerseits bei der Bundesregierung darauf Einfluß zu nehmen, daß wesentlich stärkere Budgetmittel als bisher zur Förderung der Entwässerungen eingesetzt werden, wie auch im eigenen Wirkungskreis für eine wesentlich stärkere Veranschlagung eigener Budgetmittel für diese Zwecke Vorsorge zu treffen.

Regelung der Kompetenzen auf dem
Gebiete der Elektrizitätswirtschaft.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 381.)
(Verzeichnis der mündl.
Berichte Nr. 62.)
(LAD-9 E 1/18-1960.)

357.

1. Seit 1945 mußten es die Bundesländer immer wieder hinnehmen, daß durch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen ihre Länderrechte eingeschränkt und so der aus historischen Gegebenheiten und dem Willen des Volkes entstandene bundesstaatliche Aufbau unserer Verfassung erschüttert und allmählich in eine zentrale Staatsordnung überführt wird. Hand in Hand mit dieser schleichenden Änderung der Verfassung wirken sozial-, finanz- und wirtschaftspolitische Kräfte, die gleichfalls die Eigenständigkeit der Länder im zunehmenden Maße beengen und gefährden. Dieser bedrohlichen Entwicklung setzt der im Mai dieses Jahres vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ausgesandte Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes die Krone auf. Es wird dieser neue Angriff auf die Länderhoheit und auf die Bundesverfassung überhaupt, aus nachstehenden Erwägungen auf das schärfste zurückgewiesen.

2. Nach der bestehenden Verfassungsordnung fällt das Elektrizitätswesen — von der untergeordneten Ausnahme des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 abgesehen — gem. Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. nur in der Grundsatzgesetzgebung dem Bunde, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung jedoch den Ländern zu.

Demgegenüber sieht der vorbezeichnete Entwurf vor, das gesamte Elektrizitätswesen sowohl in der Gesetzgebung, wie in der Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zu legen.

3. Schon der in diesem Entwurf für diese Verfassungsänderung gewählte Weg stößt geradezu ab. Der als Verfassungsbestimmung bezeichnete Art. 1 erklärt nämlich summarisch alle Zuständigkeitsbestimmungen der Bundesverfassung für ungültig, welche diesem neuen Gesetze widersprechen.

Dieser legistische Vorgang ist als Mißachtung des Sinnes und der Bedeutung der Bundesverfassung und auch als Mißbrauch der Kompetenzgewalt des Bundes abzulehnen. Würde dieser Vorgang Schule machen, so könnte in jedem einfachen Gesetz, und mag es noch so kraß den Verfassungsgrundsätzen widerstreiten, durch einen wenige Zeilen umfassenden als „Verfassungsbestimmung“ bezeichneten Einleitungsartikel die Wirksamkeit der Bundesverfassung für dieses Gesetz ausgeschaltet werden. Daß dadurch die Verfassung ihres Sinnes entkleidet und dem gesamten Rechtsgebäude jeder Halt genommen würde, liegt auf der Hand.

4. Es besteht aber auch kein sachlich gerechtfertigter Grund dazu, im Elektrizitätswesen die geltende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Länder im Sinne einer zentralen Regelung zu ändern. Die mindestens gleich hoch entwickelten Nachbarländer Bundesrepublik und Schweiz gehen nicht diesen Weg. Die im B.-VG. vorgesehene Grundsatzgesetzgebung durch den Bund würde die Einheitlichkeit im erforderlichen Maße gewährleisten; daneben würde die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung durch die Länder der länderweisen Anpassung an die Entwicklung gebührenden Raum geben.

Das nur durch die Ausnahmeverhältnisse der Nachkriegszeit zu rechtfertigende 2. Verstaatlichungsgesetz wäre schon längst durch ein Grundsatzgesetz zur Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft zu ersetzen gewesen, ohne daß die unserer Wirtschaftsordnung widersprechenden Verstaatlichungsmöglichkeiten offen gelassen, aber auch ohne daß die föderalistischen Ordnungsgrundsätze aufgegeben werden müßten. Weder die bestehenden Verhältnisse, noch die voraussehbare Entwicklung in

der Elektrizitätswirtschaft rechtfertigen ein Verlassen des verfassungsmäßigen Weges.

Es ist daher nicht die Verfassung zu ändern, sondern das Grundsatzgesetz zu erlassen.

5. Aber nicht bloß die Neuregelung der Zuständigkeiten, sondern auch zahlreiche andere Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind als Angriffe gegen die Länderhoheit und gegen die wirtschaftliche Stellung der Länder umso schärfer abzulehnen, als die Schlüsselposition der E.-Wirtschaft in der Gesamtwirtschaft solchen Gewichtverschiebungen besondere Gefährlichkeit gibt. Neben der der Verbundgesellschaft zugeordneten Führungsstelle, der Tarifregelung u. a. mehr fällt hier insbesondere die vorgesehene Regelung für sogenannte „Großkraftwerke“ auf. Diese Regelung würde die Bundesstellen befähigen, jederzeit auf die natürlichen Energiequellen jedes Landes zu greifen und so nicht nur die Entfaltung der Landesgesellschaften und jeden gesunden Wettbewerb zu unterbinden, sondern auch die im § 18 Wasserrechtsgesetz vorgesehene und selbst im 2. Verst.Ges. aufrechterhaltene Vorzugsstellung der Länder für ihre Eigenversorgung ausschalten. Alle diese Bestimmungen liegen auf der oben angeprangerten Entwicklungslinie einer staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Entmachtung der Länder, die die Ordnungsgrundsätze unseres Bundesstaates gröblich verletzt.

6. Der Zusammenhalt dieser Gesichtspunkte zeigt, daß mit diesem Gesetzesentwurf angesichts der Ausstrahlung der E.-Wirtschaft auf nahezu alle Lebensvorgänge die Grenze zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung bereits überschritten wird, wofür gem. Art. 44 Abs. 2 B.-VG. nur das gesamte Bundesvolk zuständig wäre.

Hiezu besteht jedoch keine Notwendigkeit, da im Rahmen der Verfassung durch ein Grundsatzgesetz die gebotene Neuordnung jederzeit verwirklicht werden kann.

Ebensowenig könnte es jedoch gutgehen werden, wenn etwa die Zuständigkeit zur Regelung dieser Materie zum Gegenstand der Koalitionsvereinbarungen der Parteien gemacht werden würde. Weder der Bestand der Länder, noch die Erhaltung des Bundesstaates dürfen jemals in den Parteienstreit gezogen werden.

7. Es wird somit die Landesregierung beauftragt, diese Verwahrung des Steiermärkischen Landtages gegen den Angriff auf die Bundesverfassung und auf die Länderrechte durch den Entwurf zum E.-Wirtschaftsgesetz, sowie das Verlangen nach Erlassung des Grundsatzgesetzes der Bundesregierung im vollen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

Landes-Verfassungsnovelle 1960.
(Ldtg.-Blge. Nr. 93.)
(LAD-9 L 20/16-1960.)

358.

**Landesverfassungsgesetz vom,
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960,
LGBl. Nr. 1, ergänzt wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1,
wird ergänzt wie folgt:

Im § 24 Abs. 2 ist der Punkt durch einen Beistrich
zu ersetzen und anzufügen sind die Worte „es sei
denn, daß es gleichzeitig Mitglied der Landesregie-
rung ist.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft.

Maria Lankowitz, Grundkauf
für eine neue Haus-
wirtschaftsschule.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 396.)
(10-24 La 14/4-1960.)

359.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
über den Ankauf eines 9174 m² großen Grund-
stückes in Maria Lankowitz von der Religions-
fondstreuhandstelle zur Errichtung einer Hauswirt-
schaftsschule zum Betrag von 275.220 S zuzüglich
der zu bezahlenden Nebenkosten im Höchstbetrag
von 24.780 S, zusammen also 300.000 S, wird zur
Kenntnis genommen und genehmigt.

Fa. Schellander, Inhaber
Gaulhofer, Neubauten am
Grazer Hauptbahnhof,
Ausfallshaftung des
Landes für einen Kredit
(Ldtg.-Einl.-Zl. 397.)
(10-23 Sch 1/32-1960.)

360.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermäch-
tigt, für einen von der Landes-Hypothekenanstalt
für Steiermark der Firma Schellander, Inhaber Karl
Gaulhofer, Graz, Annenstraße 57, zum Zwecke der
Finanzierung von Neubauten auf dem Grazer
Hauptbahnhof zu gewährenden Kredit von
4.000.000 S die Ausfallsbürgschaft zu übernehmen.

Voraussetzung hiefür ist, daß die der Steiermär-
kischen Landesregierung erforderlich scheinenden
Rückversicherungen gewährt werden.

Errichtung von Flüchtlings-
wohnhäusern in Graz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 398.)
(10-24 Ra 12/1-1960.)

361.

Die Steiermärkische Landesregierung wird er-
mächtigt, das Baurecht auf einem von der landes-
eigenen Liegenschaft, EZ. 269, KG. Graz-Andritz,
abzutrennenden Teilgrundstück im Ausmaß von
rund 4520 m² zugunsten der „Heimat Steiermark“,
Gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgesell-
schaft m. b. H. in Graz, Stempfergasse 1, auf die
Dauer von 70 Jahren zur Errichtung von Flücht-
lingswohnhäusern einzuräumen.

Kläranlage für die Landes-
Sonnenheilstätten „Stolzalpe“.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 392.)
(10-24 Sto 1/6-1960.)

362.

1. Der von der Steiermärkischen Landesregierung in Aussicht genommene Ankauf von ca. 12.000 m² Grund aus dem Besitz der Gutsherrschaft Schwarzenberg zum Quadratmeterpreis von 12 S zur Errichtung einer Kläranlage für das neue Kanalisationsprojekt für die Landes-Sonnenheilstätten „Stolzalpe“ zu einem Preis von rund 144.000 S, zuzüglich der mit 6000 S limitierten Nebengebühren, insgesamt also 150.000 S, wird genehmigt.

2. Ebenfalls genehmigt wird die durch die Verrechnung des Kaufschillings samt Nebenkosten entstehende überplanmäßige Ausgabe bei der ao. Post 92,10 „Ankauf von Liegenschaften“ im Ausmaß von 150.000 S sowie deren Bedeckung durch zu erzielende Mehreinnahmen bei der ao. Post 92,106 „Erlöse aus Vermögensveräußerungen“ bzw. durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage.

Appartementhaus für Künstler,
Errichtung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 393.)
(10-24 Ve 22/3-1960.)

363.

Zum Zwecke der Errichtung eines Appartementhauses zur Unterbringung von Künstlern der Vereinigten Bühnen (Stadt Graz - Land Steiermark) wird der Erwerb der Hälfte des Grundstückes Nr. 824/2, Baufläche der Liegenschaft EZ. 293, KG. III Geidorf, von der Gemeinde Graz gegen Bezahlung des Kaufpreises von 178.327'50 S sowie die Einräumung eines Baurechtes hinsichtlich des Kaufgegenstandes zugunsten der „Neuen Heimat“, Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft, unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, den erforderlichen Kauf- und Baurechtsvertrag abzuschließen.

Gleichzeitig wird die durch die Verrechnung des Kaufschillings unter der ao. Post 92,10 entstehende überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 106.135 S sowie deren Bedeckung durch Mehreinnahmen bei der ao. Post 92,106 „Erlöse aus Vermögensveräußerungen“ zur Kenntnis genommen.